

durchzuführen. Man hat dabei in Betracht gezogen, daß es eine Anzahl von Verwaltungsgeschäften gebe, die unmittelbar dem wirtschaftlichen Vorteile und dem persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesse einzelner Beteiligter dienen, daß es nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und gegenüber der nicht interessierten Gesamtheit bedenklich fallen müsse, die Tragung der Kosten hierfür der Allgemeinheit anzufinnen. Als solche Fälle, in denen von dem obigen Grundsatz abgewichen werden solle, hat man hauptsächlich die Erörterungen und Entschlüsse über Errichtung gewerblicher Anlagen oder Erteilung gewerblicher Befugnisse ins Auge gefaßt, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen. Man hat deshalb auch kein Bedenken getragen zu bestimmen, daß die Amtshauptmannschaften für solche Verwaltungsgeschäfte, die bisher auf dem Lande und in den kleineren Städten von den Gerichtsämtern besorgt worden waren und für die die Gerichtsämter Sporteln anzusetzen befugt waren (z. B. Kap. I Tit. III Nr. 72 der Taxordnung vom 26. November 1840, G. u. B.-Bl. S. 374 flg.) die nämlichen Sporteln zu erheben verpflichtet sein sollten.

Bereits in den Motiven zu § 21 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend vom 21. April 1873 war in Aussicht genommen worden, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, im Interesse der Geschäftsvereinfachung bei den Amtshauptmannschaften und amtsauptmannschaftlichen Delegationen die Weiterungen des Einzelliquidierens in den bei diesen Behörden anhängigen kostenpflichtigen Sachen zu beseitigen. Man glaubte das dadurch erreichen zu können, daß Bauschkosten mit dem Spielraum zwischen einem Mindestbetrage und einem Höchstbetrage eingeführt würden, die an Stelle der bisherigen Spezialansätze von Gebühren aller Art für die gesamte, in einer kostenpflichtigen Verwaltungssache oder in einem bestimmten Stadium ihres geschäftlichen Verlaufs stattgefundene Tätigkeit der Behörde in einem einzigen Ansätze zur Berechnung gelangten. Die weiter in dieser Angelegenheit angestellten Erörterungen und Erwägungen führten die königliche Staatsregierung zu der Überzeugung, daß eine verschiedene Handhabung des Kostenansatzes hinsichtlich der kostenpflichtigen Verwaltungssachen bei den staatlichen Verwaltungsbehörden und bei den Stadträten unzulässig und mit Unzulänglichkeiten verbunden sein würde. Sie kam deshalb zu dem Entschlusse, daß es notwendig sei, die ins Auge gefaßte Einrichtung für alle dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden erster Instanz ohne Unterschied einzuführen. Zur Erleichterung des Ansatzes von Kosten in Verwaltungssachen hielt die Regierung es auch für rätlich, mit den künftigen Bauschkostenbeträgen eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen häufiger vorkommenden festen Gebührensätze für einzelne Amtshandlungen zu verbinden, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreut sich vorfinden.

Das Ergebnis dieser Erwägungen und Erörterungen war die Vorlegung des Entwurfs zu einer Verordnung, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend auf dem Landtage 1875/76. Der Entwurf hat auch mit geringen Abänderungen die Billigung beider Kammern gefunden, und zwar sowohl die Gebührentaxe wie die dieser angefügten erläuternden Bestimmungen. Die Verordnung ist hierauf mit ständischer Genehmigung bekannt gemacht und seit dem 1. November 1876 in Kraft.

War hierdurch eine feste gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit des Ansatzes von Kosten und deren Höhe für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden erster Instanz geschaffen, so entbehrten allerdings die höheren Instanzen vielfach noch für ihre Kostenberechnungen solcher. In dieser Beziehung konnte nur, und zwar auch nur für gewisse Fälle, auf die Verordnung vom 10. Dezember 1840 und die darin angezogene Taxordnung für Gerichts-, Advokaten- usw. Gebühren vom 26. November 1840 zurückgegriffen werden. Es hat sich aber in dieser Beziehung ein gewisses Gewohnheitsrecht durch die Praxis gebildet, das bisher zu Unzulänglichkeiten nicht geführt hat.